

RS OGH 1987/12/21 1Ob45/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1987

Norm

AHG §8

ZPO §482 B2

Rechtssatz

Wurde in erster Instanz Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht eingewendet, kann ein Aufforderungsschreiben auch noch im Rechtsmittelverfahren vorgelegt werden. Ein Aufforderungsschreiben muß jedoch an den Rechtsträger selbst gerichtet gewesen sein, um als solches gelten zu können; ein Mahnschreiben an den Haftpflichtversicherer genügt nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/87
Entscheidungstext OGH 21.12.1987 1 Ob 45/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042055

Dokumentnummer

JJR_19871221_OGH0002_0010OB00045_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at